

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 35 (1937)

Heft: 3

Artikel: Ein weiterer Beitrag zur Behandlung der Wälder bei der Durchführung
der Grundbuchvermessung

Autor: Schwarzenbach, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-196648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tung der hierbei entstehenden Fliegerbilder. Diese Art vereinfachter und beschränkter Nachführung bestehender Kartenwerke bezweckt und bewirkt die Einsparung von Arbeitskräften beim Kartennachführungsdienst – vorwiegend von Topographen und Kartographen – und trägt wesentlich bei zur Entlastung der an sich erhöhten fiskalischen Aufwendungen während der Erstellungsperiode neuer Landeskarten. Gleichzeitig ermöglichen diese Maßnahmen die Abkömmlichkeit einer ausreichenden Zahl geschulter und erfahrener, für die Durchführung topographischer und kartographischer Arbeiten benötigter Arbeitskräfte für die erstmalige Erstellung und periodische Nachführung nach und nach entstehender dringlichster neuer Landeskarten.

Bundesgesetz und Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten enthalten die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der seit längerer Zeit von militäramtlicher Seite und von zivilen, öffentlichen und privaten Interessenten angestrebten und geforderten Kartenreformen. Das diesen Reformen zugrunde liegende allgemeine Landeskartenprogramm ist zustandegekommen als wohlerwogenes Werk einsichtsvoller und zweckmäßiger Verständigung aller maßgebender Interessenkreise militärischer und ziviler Kartenbenützer. Diese Tatsache legt neuerdings Zeugnis ab von dem seit über hundert Jahre in unserem Lande vorhandenen Verständnis und dem Bewußtsein hoher Verantwortung für das zur landesgeschichtlichen Tradition gewordenen Kartenwesen unserer Eidgenossenschaft. Diese Feststellung löst Freude und Genugtuung aus und begründet die Zuversicht besten Gelingens des vaterländischen Kulturwerkes.

Ein weiterer Beitrag zur Behandlung der Wälder bei der Durchführung der Grundbuchvermessung.

Von *J. Schwarzenbach*,

Dipl.-Kulturingenieur und pat. Grundbuchgeometer.

Bezugnehmend auf den Artikel von Herrn L. Vogel, Grundbuchgeometer in Pfäffikon (Zch.), erschienen im dritten Heft des Jahres 1936, möchte ich in möglichster Kürze auf eine weitere Notwendigkeit in der Behandlung des Waldareals aufmerksam machen, die sich dem Landwirt, den Förstern, dem Grundbuchgeometer und dem Volkswirtschaftler, wie überhaupt auch jedem Naturfreund und fortschrittlich gesinnten Beobachter mehr oder weniger aufdrängen muß.

Herr Vogel behandelt in seinem Artikel die Möglichkeit der Durchführung von Zusammenlegungen und Bereinigungen im Waldinnern und zeigt an einigen verschiedenartigen Beispielen den Weg, wie man damit am einfachsten und billigsten zum Ziele kommt. Das ist gut, sehr begrüßenswert und darf zur Nachachtung in gleichem oder ähnlichem Sinne bestens empfohlen werden.

Zweck meines heutigen Artikels aber ist, darauf aufmerksam zu machen, wie man die Wälder in ihrer Abgrenzung nach außen gegenüber

dem offenen Kulturland zum wirtschaftlichen Vorteil beider Teile für die Zukunft gestalten soll.

Man braucht nur einen Atlas mit topogr. Blättern 1 : 25 000 in die Hand zu nehmen und findet auf sehr vielen Blättern unzählige mehr oder weniger unmotiviert erscheinende Waldzipfel und Waldlichtungen in allen erdenklichen Formen und Dimensionen, ohne sich aber nach diesem Kartenmaßstab allein ein vollständiges Urteil bilden zu können.

Förster und Landwirte werden auch sofort einwenden: Daß dies alles, wenn es auch auf der Karte häßlich aussehe und dem Topographen viel Mühe gemacht habe, eben trotzdem durch die näheren Umstände, die sich nicht alle durch die Karte darstellen lassen, mehr oder weniger erklärlich und berechtigt sei. Jawohl, mehr oder weniger schon, aber durchaus nicht in allen Fällen und allen Dingen! Wir bringen am Schlusse in einer kleinen Tabelle die Uebersicht einer Anzahl Waldfiguren aus zirka 40 topogr. Blättern der Nordschweiz mit kurzem Text.

Wenn ich mir in Erinnerung rufe, was alles ich in den 46 Jahren meiner Praxis (zuerst als Landwirt) in Feld und Wald gesehen habe, gibt es ein vollgerüttelt Maß an mancherlei Erfahrungen, so auch in der Beurteilung von Waldgrenzen und Waldformen. Namentlich eine ganze Menge unmotiviert vorspringender Waldzipfel, die sich zu nichts anderem eignen als zum "Verbergis mache". Gewöhnlich ein bis mehrere Aren groß, hie und da aber auch einmal ganze Hektaren. Darunter eben auch nur allzuoft solche, denen irgendeine wirtschaftliche Berechtigung fehlt. Sie nützen weder der Waldwirtschaft, noch viel weniger dem anstoßenden offenen Land. Um nur ein Beispiel zu nennen: ich hatte in den letzten Jahren Gelegenheit, an Hand der Fliegeraufnahme eines Gemeindebannes die kolossale Wirkung vermehrter Waldschattenzonen zu konstatieren. Wenn die Schattenzone längs eines Waldes im Tagesdurchschnitt 30 m breit ist, werden auf 100 m Grenzlänge 3000 m² beschattet, gleichviel wie tief dabei der Wald sei. Bei 90 m Walddiefe würde z. B. ein Streifen Landes von $\frac{1}{3}$ dieser Waldfläche beschattet; bei nur 60 m Waldbreite aber schon halb so viel. Daraus ergibt sich ohne weiteres, in welchem Maße sich die Nachteile zu kleiner und namentlich von schmalen, aber langen Waldparzellen auf das direkt anstoßende offene Land ausüben. Bei einem Waldstreifen von nur 30 m Breite würde sogar ein Streifen offenen Landes gleichen Inhalts wie der schädigende Wald beschattet. Waldstreifen von so geringer Breite sind zwar im allgemeinen nicht sehr häufig, kommen aber leider im Privatwald mehr als genug vor. Hat nun eine solche Zersplitterung (allgemein gesprochen) irgendeine Berechtigung? — Wie viele solcher und ähnlicher Beispiele gibt es wohl nur im Kanton Zürich allein? — und in der ganzen Schweiz?

Aber der Nachteil des Waldes als Anstößer besteht ja nicht nur in der Beschattung, sondern ebenso sehr in der Aushungerung des anstoßenden Kulturbodens durch die Wurzeln der Waldbäume — das Uebel macht sich in doppeltem Sinne geltend! Und es ist darum nicht zu viel gesagt, geltend zu machen, daß die Belassung einer Unmenge

unmotivierter Waldzipfel und Waldflächen in allen erdenklichen Formen und Mißgestalten überall im Lande herum für alle Zukunft jeder wirtschaftlichen Berechtigung entbehre.

Die Anhandnahme der Grundbuchvermessung aber ist der willkommenste und gegebenste Moment, wenigstens einmal daran zu denken, welch unendlich viele kleine und größere Vereinfachungen und Verbesserungen an unserem Waldareal selbst und seiner direkten Umgebung auszuführen und anzubringen möglich sind.

Auch der Grad der Zersplitterung im Innern unserer Wälder hat im allgemeinen sehr oft einen viel zu großen Umfang. Die hier noch zu bewältigende Arrondierungs- und Zusammenlegungsarbeit kann riesige Dimensionen annehmen, sofern man ganze Arbeit zu machen bestrebt ist; es heißt fast "Berge versetzen". — Wer Kartenmaterial zur Verfügung hat, dem möchte ich diejenigen Gebiete, die jeder am besten kennt, zum aktuellen Studium bestens empfehlen, doch brauchte es hiezu eben auch Waldpläne größeren Maßstabes.

Wenn z. B. eine Waldgrenze einem Gewässer folgt, sind die Krümmungen und Unregelmäßigkeiten des Gewässerverlaufes auch für die demselben folgende Waldgrenze berechtigt und diesum so mehr, je größer und bedeutender das Gewässer ist. — Nicht ohne weiteres und nicht auf alle Fälle berechtigt ist der unregelmäßige Verlauf einer Waldgrenze längs einem größeren oder kleineren Gewässer, das in einem fortschrittlichen Kulturstaat früher oder später als korrektionsbedürftig erkannt wird. Jedenfalls ist dann die Berechtigung nur eine zeitlich beschränkte. Es ist ja auch klar, daß niemand daran denken kann, alle möglichen und berechtigten Gewässerkorrekturen auf einmal oder immer im Zeitpunkt der örtlichen Grundbuchvermessung auszuführen oder durchzwingen zu wollen; da geht es manchmal noch nach dem alten Sprichwort „Gut Ding braucht Weile“. Aber dies hat dann seine Rückwirkung auf die Korrektur der Waldgrenze.

(Schluß folgt.)

Dipl. Ing. Robert Gaßmann †.

Am 21. Februar 1937 starb in Bern nach langer Krankheit im 58. Altersjahr dipl. Ingenieur *Robert Gaßmann* von Zürich.

Robert Gaßmann wurde am 27. Juli 1879 in Hottingen geboren, wo er eine glückliche Jugend verbrachte. Nach dem Besuche der kantonalen Industrieschule in Zürich trat Robert Gaßmann zuerst in einem Elektrizitäts-Geschäft in die Lehre ein. In den Jahren 1896 bis 1898 besuchte er sodann die Geometerschule des kantonalen Technikums in Winterthur, wo er die theoretische Prüfung ablegte. Von 1898 bis 1902 war er an der Ingenieurabteilung des Polytechnikums in Zürich immatrikuliert. Hier war er bei seinen Fachkollegen und der Carolingia als froher Student bekannt und fand manchen Freund für sein ganzes späteres Leben.

Nachdem er im Jahre 1902 das Diplom als Bau-Ingenieur an der E. T. H. mit einer Arbeit über die Ausbeutung der Wasserkraft des